

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der inubit AG, Schöneberger Ufer 89-91, 10785 Berlin (im Folgenden „inubit“)

1. Geltungsbereich, ergänzende Regelungen, Änderungen

- 1.1. Alle Angebote und Leistungen der inubit AG erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Bei Unterzeichnung eines Vertrages mit der inubit AG werden die AGB dem Vertragspartner ausgehändigt und damit automatisch Bestandteil des jeweiligen Vertrages
- 1.3. Die AGB werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form Bestandteil des Vertrages. Die Einbeziehung nachträglicher Änderungen der AGB in den Vertrag ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners möglich.
- 1.4. Für die Bereiche Support und Softwarewartung gelten zusätzliche ergänzende Bestimmungen, die dem Vertragspartner eines entsprechenden Vertrages ebenfalls bei Unterzeichnung ausgehändigt und damit Bestandteil des jeweiligen Vertrages werden. Für nachträgliche Änderungen dieser Bestimmungen gilt Ziffer 1.3. entsprechend.

2. Schweigepflicht

- 2.1. Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichneten Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.
- 2.2. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 2.3. In besonderen Fällen wird eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen.

3. Vergütung, Zahlung, Rechtsvorbehalt

- 3.1. Die Vergütung wird nach Aufwand zu den im Vertrag festgesetzten Preisen von inubit berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 3.2. inubit kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert inubit die Art und Dauer der Tätigkeiten, sowie entstehende Auslagen und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung..
- 3.3. Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Tage nach Zugang ohne Abzug bargeldlos auf die von inubit angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- 3.4. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist die inubit AG berechtigt, ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Leitzinssatz der EZB auf den Rechnungsbetrag zu berechnen.
- 3.5. Der Vertragspartner gerät nicht in Verzug, wenn die Frist wegen Prüfung berechtigter Einwände gegen die Rechnung überschritten wird.
- 3.6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. 6.1 gilt entsprechend.
- 3.7. inubit behält sich das Eigentum an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Die Einräumung von Rechten an Leistungen erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung.

4. Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1. Hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Erbringung der Leistung durch inubit, so kann inubit Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen oder Schäden verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass der Vertragspartner dieser Mitwirkungspflicht nicht im vereinbarten Umfang nachkommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertragspartner inubit die Erbringung der Leistung erschwert.
- 4.2. Wenn eine Ursache, die inubit nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufphase. Die Vertragspartner haben den anderen Teil jeweils unmittelbar nach Kenntnisnahme der Störung über Ursache und voraussichtliche Dauer zu unterrichten.
- 4.3. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann inubit auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und ihre Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 4.4. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von inubit zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung Schadensersatz statt der Leistung geltend, gilt 4.5. mit der Maßgabe, dass 1 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangt werden kann, der auf Grund der Verzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises.
- 4.5. Gerät inubit mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den Teil der Lieferung zu verlangen, der auf Grund des Verzugs nicht in Betrieb genommen werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt inubit unbenommen.
- 4.6. Besteht aus Sicht des Vertragspartners die Möglichkeit, aufgrund nicht ordnungsgemäßer Leistung von inubit vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen, so wird er unmittelbar nach Kenntniserlangung der Umstände, die ihm das jeweilige vermeintliche Recht einräumen, inubit gegenüber schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend machen will oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht.
- 4.7. Hat inubit nach auftreten solcher Umstände gutgläubig Aufwendungen zur Erbringung der Leistung gemacht, so kann sie vom Vertragspartner Erstattung verlangen, sofern eine Erklärung im Sinne der Ziffer 4.6. unterblieben ist.
- 4.8. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag hat der Vertragspartner den Wert vorangegangener Nutzungen von Leistungen der inubit zu erstatten. Gleiches gilt für Verschlechterungen durch Gebrauch.

5. Allgemeine Haftung von inubit

- 5.1. inubit haftet dem Kunden
 - a) für die von inubit sowie inubits gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die inubit, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 5.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet inubit nur, soweit inubit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese

Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Entferntere Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen sind von dieser Schadensersatzpflicht nicht erfasst. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf mehr als € 50.000. Für die Verjährung gilt 6.2 entsprechend. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung verlangen. Die Haftung gemäß 5.1 b) und c) bleibt von diesem Absatz unberührt.

- 5.3. inubit haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch, soweit die Schäden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. inubit verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.
- 5.4. Aus einer Garantieerklärung haftet inubit nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß 6.2.
- 5.5. Bei Verlust von Daten haftet inubit nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von inubit tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 5.6. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen inubit gilt 5.1 bis 5.4 entsprechend.

6. Sachmängel

- 6.1. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von inubit von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt 5.

- 6.2. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb

eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von inubit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Rechtsmängel

- 7.1. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch eine Leistung von inubit haftet inubit nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.
- 7.2. inubit haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraum sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. 6.1 Satz 1 gilt entsprechend.
- 7.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von inubit seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich inubit. Er überlässt es soweit zulässig inubit und ggf. inubits Vorlieferanten, die geltend gemachten Ansprüche auf inubits Kosten abzuwehren.
- 7.4. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird inubit nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn inubit keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden angemessen berücksichtigt.

- 7.5. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend 6.2. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt 5. ergänzend.

8. Sonstiges

- 8.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.2. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von inubit.

Berlin, den 01.06.2006

inubit AG